

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Langweid a. Lech
vom 13.12.2017



Die Gemeinde Langweid a. Lech erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-UG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langweid a. Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner


- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.
- (2) Der Gebührensatz beträgt
 - a) für die Ablagerung von Grüngut (Pflanzen- und Grasschnitt)
nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Abfallbeseitigungssatzung **pauschal** (jährlich) 25,00 €
 - b) für die Ablagerung von Grüngut (Pflanzen- und Grasschnitt)
nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Abfallbeseitigungssatzung **einmalig** je angefangener m³ 8,00 €
 - c) für die Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt bis zu 20 cm Durchmesser
nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abfallbeseitigungssatzung **pauschal** (jährlich) 25,00 €
 - d) für die Annahme von Hecken- und Strauchschnitt bis zu 20 cm Durchmesser
nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abfallbeseitigungssatzung je angefangene 0,5 m³ 8,00 €

- 
- e) für die Ablagerung von Baumschnitt (über 20 cm Durchmesser), Wurzelstöcken nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Abfallbeseitigungssatzung je angefangen m³ 30,00 €
- f) für die Anlieferung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde (§ 1 Abs. 2 und 3 Abfallbeseitigungssatzung)
- | | |
|---|--------|
| je angefangene 100 Liter/0,1 m ³ | 9,00 € |
| Kleinstmengen bis 30 Liter | 3,00 € |

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Mehrwertsteuer

In den in dieser Satzung aufgeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 13.12.2022

Gemeinde Langweid a. Lech

gez.

G i l g

1. Bürgermeister